



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

27. Jahrgang	Ausgegeben am 04. März 2022	Sonderausgabe
--------------	-----------------------------	---------------

Datum	Titel	Seite
04.03.2022	Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (HPAI) – „Klassische Geflügelpest“ vom 02.02.2022	2
01.03.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck**Erscheinungsweise:** monatlich**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de**Telefon:** 02191 16-3518**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (HPAI) – „Klassische Geflügelpest“ vom 02.02.2022

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 02.02.2022 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (HPAI) – „Klassische Geflügelpest“ auf.

Im Auftrag
Dr. Senczek
Die Amtstierärztin
Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Gemeinde Remscheid, Gemarkung Lennep – Flur 11 – Flurstück 118 werden in der Zeit vom 23.03.2022 bis 22.04.2022 in den Diensträumen des Finanzamts Remscheid offengelegt. Die Einsichtnahme kann zur Zeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 0212 – 282 – 2286) erfolgen.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 23.05.2022.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Remscheid, 01.03.2022

Der Vorsteher des Finanzamts Remscheid
gez. in Vertretung RD F. Hannesen

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzeamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.